

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der e.wa riss, den Partnern im Ladenetz und den Roaming-Partnern betriebenen Stromladeinfrastruktur durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Dies kann mittels einer e.wa riss Ladekarte oder dem Ad-hoc Laden via ladeapp erfolgen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser AGB gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Partner im Ladenetz.de-Verbund (Ladenetz): Kooperation von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen in Deutschland, die gemeinsam Ladesäulen aufbauen. Die e.wa riss ist dieser Kooperation angeschlossen. Die Liste aller kooperierenden Partner kann unter www.ladenetz.de/partner/Stadtwerkepartner entnommen werden.
- Roaming-Partner: Nationale und internationale Roaming-Kooperation mit verschiedenen Anbietern von Ladesäulen außerhalb des Ladenetz.de-Verbunds.
- Ladeinfrastrukturanbieter: Betreiber von Ladesäulen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- Roaming: Laden an Ladesäulen von Roaming-Partnern. Der Zugang wird über den Ladenetz.de-Verbund vermittelt.
- Kunde: Die natürliche oder juristische Person, die mit der e.wa riss einen Vertrag zur Nutzung der Ladekarte abschließt.
- Halböffentliche Ladesäulen: Öffentlich zugängliche Ladesäulen auf privatem Grund eines Dritten. Ladezeiten und Verfügbarkeit können bei diesen Ladesäulen eingeschränkt sein.
- Öffentliche Ladesäulen: Öffentlich zugängliche Ladesäulen auf öffentlichem Grund.

3. Vertragsschluss, Beantragung der Ladekarte

- Der Auftrag zur Bereitstellung der Nutzung von Ladeinfrastruktur sowie einer Ladekarte kann im Kundenzentrum der e.wa riss gestellt werden. Durch Ausfüllen des Auftrages und Übersendung des Formulars per E-Mail oder Übergabe im Kundenzentrum der e.wa riss wird ein rechtlich verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kundenvertrags über die Nutzung der Ladeinfrastruktur mittels Ladekarte zu den Bedingungen des Auftragsformulars sowie dieser AGB abgegeben.
- Die Ladekarte kann nur von Kunden beantragt werden, die einen gültigen Stromliefervertrag bei der e.wa riss besitzen.
- Der Vertrag wird mit der Bestätigung der e.wa riss und Erhalt der Ladekarte wirksam. Die e.wa riss überlässt dem Kunden neben der Ladekarte eine Vertragsnummer (Contract-ID).

4. Leistungen der Ladekarte

- Der Kunde ist berechtigt, mit der ihm überlassenen Ladekarte die von der e.wa riss betriebenen Ladesäulen sowie die weiteren Ladesäulen des Ladenetz.de-Verbunds zur Beladung von Elektrofahrzeugen, entsprechend der Verfügbarkeit, zu nutzen. Dies gilt für den gesamten Umfang der öffentlichen und halböffentlichen Ladesäulen. Über die aktuelle Verfügbarkeit kann sich der Kunde über die Seite www.ladenetz.de informieren.
- Die Ladekarte ermöglicht die Authentifizierung an den Ladesäulen, wodurch diese zur Nutzung freigeschaltet werden.
- Die Ladekarte bleibt Eigentum der e.wa riss. Karte und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich per E-Mail an e-mob@ewa-riss.de zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die e.wa riss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € brutto (21,00 € netto). Diese Summe entspricht den Kosten, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge für die Neubeschaffung einer solchen Karte aufgewendet werden müssen. Mit Meldung des Verlusts sperrt die e.wa riss die Karte sowie die Vertragsnummer (Contract-ID) unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Die Ladekarte ist nicht übertragbar. Die Weitergabe an Dritte, zum Zwecke der Aufladung anderer als der individuell vereinbarten Fahrzeuge, ist untersagt.
- Sperrung der Ladekarte
Die e.wa riss ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder eine Sperrung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vorzunehmen, sofern der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte nach Vertragsbeendigung unverzüglich an die e.wa riss zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt per Postversand oder im Kundenzentrum der e.wa riss.

5. Ad-hoc Laden via ladeapp

- Mit der ladeapp gewährleistet die e.wa riss einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der e.wa riss betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird.
- Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.
- Angaben zum Tarif finden Sie in der ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes. Die Kosten können je nach Ladepunkt variieren. Es handelt sich immer um Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer

6. Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs via ladeapp

- Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.
- In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- Dem Kunden wird nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.
- Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

7. Benutzung der Ladesäulen

- Für die Benutzung der öffentlichen Ladesäulen und des dazugehörigen Stellplatzes sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten.
- Für die Benutzung der halböffentlichen Ladesäulen gelten ergänzend die vom Ladeinfrastrukturanbieter vor Ort oder auf ladenetz.de ausgeschriebenen Öffnungszeiten und Nutzungsbedingungen dieses Unternehmens.
- Sofern die Partner im Ladenetz für die Nutzung der Ladesäule vor Ort auf eigene Bedingungen und Regelungen verweisen und deren hinreichende Kenntnisnahme ermöglichen, wird der Kunde diese beachten.
- Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur der e.wa riss an. Der Kunde wird die Ladesäulen mit der erforderlichen Sorgfalt und bestimmungsgemäß nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Der Kunde ist verpflichtet, die an der betreffenden Ladeeinrichtung befindlichen Bedienungshinweise zu beachten. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch Einleitung des Abmeldevorgangs durch Vorhalten der Ladekarte vor das Autorisierungsfeld.
- Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige, dem Personen- bzw. Lastkraftverkehr dienende Elektrofahrzeuge verwendet werden. Hierzu gehören auch sogenannte E-Bikes.
- Eine aktuelle Liste aller Partner im ladenetz-Verbund sowie der Standorte der Ladesäulen der e.wa riss kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen.
- Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehalteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Außerdem hat der Kunde den ordnungsgemäßen sowie unversehrten Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels zu gewährleisten. Alle vom Kunden mitgebrachten und eingesetzten Hilfsmittel müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Jegliche Beschädigung ist dem Vertragspartner unverzüglich zu melden und die Verwendung der Ladeinfrastruktur einzustellen.
- Bei erkannten Defekten oder Störungen darf ein Kunde den Ladevorgang weder beginnen noch fortsetzen. Defekte und Störungen an den Ladesäulen der e.wa riss können per E-Mail an e-mob@ewa-riss.de gemeldet werden. Defekte oder Störungen an den Ladesäulen der e.wa riss, welche der Kunde zu vertreten hat, hat dieser unverzüglich der e.wa riss per E-Mail an e-mob@ewa-riss.de zu melden. Bei Defekten oder Störungen der Ladesäulen von Partnern im Ladenetz ist entsprechend dieser Regelung zu verfahren.

8. Roaming

- Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, neben den Lademöglichkeiten an Ladesäulen der e.wa riss oder des Ladenetzes, die Ladesäulen von ausgewiesenen Roaming-Partnern zu nutzen.
- Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch erweiterten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladesäulen von Roaming-Partnern, insbesondere spezieller Roaming-Partner besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder ausfallende Roamingabkommen kann eine Roamingmöglichkeit auch wieder entfallen oder sich die Zusammensetzung der Roaming-Partner ändern. Auf Wunsch des Kunden kann die Roamingmöglichkeit bei Ausgabe der Ladekarte gesperrt werden. Die e.wa riss behält sich vor, die Roaming-Funktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der über die Ladekarte getätigten Ladevorgänge im Rahmen des Roamings erfolgen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur von Roaming-Partnern gelten die Bedingungen zur Nutzung der Ladesäulen gemäß Punkt 5 entsprechend.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Kalendermonatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

10. Entgelt, Abrechnung, Verzug

- Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Ziffer 3.1 auf der [Homepage www.ewa-riss.de](http://www.ewa-riss.de) aufgeführten Preise.
- Die Abrechnung der Nutzungskosten erfolgt jeweils zum Quartalsende. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren zwischen dem 10. und dem 15. des Monats der Rechnungsstellung von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Verzug des Kunden ist e.wa riss berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- Die e.wa riss ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die e.wa riss den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung unter Beachtung der Textform zu kündigen.
- Gegen Ansprüche der e.wa riss kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, stellt die e.wa riss, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Mahnkosten pro Mahnschreiben betragen 3,00 € (brutto) pro Mahnung. Lässt die e.wa riss bei Zahlungsverzug den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die e.wa riss dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschalen.

11. Haftung

- 11.1 Die e.wa riss haftet nicht für die Verfügbarkeit der Ladesäulen.
- 11.2 Die Haftung der e.wa riss für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Schäden, welche durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die e.wa riss haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der E-Ladekarte oder der von ihm aufbewahrten Vertragsnummer (Contract-ID) resultieren.
- 11.3 Der Haftungsausschluss gemäß 9.2 gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der e.wa riss auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und auch vertrauen durften. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.4 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der e.wa riss, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Ladesäule schuldhaft verursacht hat.
- 11.5 Ansprüche wegen Schäden durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gemäß § 18 NAV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Die e.wa riss wird über die mit dem Schaden zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind, von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12. Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt der e.wa riss unverzüglich Änderungen seiner Daten mit. Diese richtet er an e.wa riss GmbH & Co. KG, Freiburger Straße 6, 88400 Biberach/Riß oder per E-Mail an: e-mob@ewa-riss.de

13. Datenschutzklausel

Die im Auftragsformular getätigten Angaben sind für die Anbahnung und Durchführung des Vertrags unverzichtbar. Diese Pflichtangaben finden nur hierfür Verwendung, sofern Sie nicht eine gesonderte Einwilligung über die Verwendung der Daten über diesen Vertrag hinaus erteilen. Die Angaben dienen der eindeutigen Identifizierung als Vertragspartner und als Kontaktmöglichkeit für den Austausch vertragsrelevanter Informationen und Unterlagen. Durch die Nutzung der bereitgestellten Ladesäule der e.wa riss werden unterschiedliche Daten erhoben. Dies ist die Contract-ID (Kartenidentifikationsnummer). Diese dient ausschließlich der Identifizierung der eingesetzten Ladekarte. Zusätzlich werden das Datum, die Dauer, die Menge und der Ort des Ladevorgangs erhoben. Die Ladesäule sendet die eben aufgeführten Daten an unser Abrechnungsprogramm. Die Rechnungsstellung erfolgt turnusmäßig durch eine Zusammenführung der vertraglichen Pflichtangaben und der eben dargestellten Daten des Ladevorgangs durch die e.wa riss. Darüber hinaus werden die Daten nur anonymisiert und statistisch zur Optimierung der angebotenen Services durch uns genutzt, um Ihnen immer den größtmöglichen Mehrwert bieten zu können.

Weitere Hinweise und Informationen zu der von uns durchgeführten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie auf der Internetseite <https://www.ewa-riss.de/de/Fussnavigation/Datenschutz/> und im Kundenzentrum der e.wa riss, Freiburger Straße 6, 88400 Biberach/Riß.

14. Streitbelegungsverfahren

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die e.wa riss auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bei der e.wa riss. Sollte einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die e.wa riss auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die e.wa riss ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030/2757240-0, Fax 030/2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice – Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030/22480-0, Fax 030/22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. OS-Plattform) ist unter der Website <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zu finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

15. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck soweit möglich noch erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.